



**Lorenz-von-Stein-
Institut**

für Verwaltungswissenschaften

07.10.2021

Jahreskonferenz des Netzwerks Bessere Rechtsetzung und
Bürokratieabbau

„Perspektiven und Probleme des Verwaltungsvollzugs“

Die Digitalisierungsprüfung als Beginn eines verbesserten Gesetzesvollzugs

Vivien Voss

Dr. Lennart Laude, LL.M. (LSE)



- Ausgangsbefund: Bestehende Hürden für digitale Vollziehbarkeit von Gesetzen

- Zusammenhang zwischen Gesetzgebungsprozess und späterer Vollziehbarkeit der Gesetze

- Anwendungsbeispiel: Grundrente
 - Herzstück: Automatisiertes Datenabgleichsverfahren
 - „wichtiges Signal für die Möglichkeiten und Erleichterungen einer bürgerfreundlichen und leistungsstarken Verwaltung im 21. Jahrhundert“?



- Art. 76 ff. GG regeln nur parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren; keine Vorgaben für vorherige Gesetzesvorbereitung
- Teilregelungen zur Gesetzesvorbereitung auf Bundesebene in GGO
- § 44 GGO verlangt Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung
 - Zentraler Maßstab: **Erfüllungsaufwand** (§ 2 NKRK)
 - Ziel: Bürokratieabbau durch ex ante-Überprüfung der Vollzugsfolgen



E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch Informationspflichten ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 712 Tausend Stunden im Einführungsjahr der Neuregelungen sowie ein laufender Erfüllungsaufwand von 403 Tausend Stunden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von rund 197 Millionen Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 399 Millionen Euro.

Auf Länderebene inklusive Kommunen entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von rund 10 Millionen Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 16 Millionen Euro.

- Darstellungen aus dem Regierungsentwurf zur Grundrente



- Kennziffer des Erfüllungsaufwands auf Kosten fixiert und nicht auf Nutzen ausgerichtet
- Geringer Stellenwert der (digitalen) Vollziehbarkeit in aktuellen Regelungen für Gesetzesvorbereitung
- Keine hinreichende institutionelle Überwachung und Durchsetzung der Vollzugstauglichkeit; keine verbindliche Rolle für NKR



2018: Abkommen über digitalgerechte Gesetzgebung („digital-ready legislation“)

Sieben Prinzipien:

1. Einfache und klare Regeln
2. Gesetzgebung muss digitale Kommunikation zulassen
3. Möglichkeit automatisierter Datenverarbeitung
4. Behördenübergreifende Konsistenz von Daten – einheitliche Begriffe und Wiederverwendung von Daten
5. Sichere Datenverarbeitung
6. Nutzung öffentlicher Infrastruktur
7. Prävention von Betrug und Fehlern



- Verbindliche Berücksichtigung der Umsetzungsfolgen im gesamten Prozess der Gesetzgebung
- Konkretisierung der Prinzipien durch Richtlinien → Kriterien und Kontrollfragen
- Institutionelle Verankerung: „Sekretariat für digitaltaugliche Gesetzgebung“ als Teil der Digitalisierungsagentur (Ansiedlung: Finanzministerium)
- Evaluation (2020):
 - ❖ positive Effekte auf Digitalisierbarkeit von Gesetzen
 - ❖ Verbessertes Bewusstsein über Digitalisierungsfolgen
 - ❖ Verbesserungspotenzial bzgl. der Anwendungsfreundlichkeit



- Seit 2020: Verbindlicher E-Government-Check im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung (*Anlage 10 zu § 38 Absatz 2 Satz 4 GGO-NRW*)
- Leitfragen z.T. konkret (bspw. nach Schriftformerfordernissen und ihrer elektronischen Ersetzung)
- Teilweise sehr abstrakt → „allgemeine Bezüge zu Themen des E-Governments“
- Anregung zum Austausch mit internen und externen Stellen
- (P): fehlende Konsequenzen bei Unzulänglichkeiten in der digitalen Vollziehbarkeit
- (P): wenig Kontrolle



- Zentrales Element: Durchführung einer Digitalisierungsprüfung durch eine befugte und kompetente Stelle außerhalb der Ministerialverwaltung

- Vorschlag: Übertragung der Aufgabe an den NKR, der selbst Prüfkriterien entwickelt

- Durchführung einer Digitalisierungsprüfung, sobald Textfassung zur Ressortabstimmung freigegeben worden ist

- Instrumentarium des NKR:
 - 1) Beratung
 - 2) Stellungnahme (vgl. § 6 NKRGG)
 - 3) Formale Beanstandung



- Dezentrales Element: Durchführung einer Digitalisierungsprüfung schon auf Referentenebene des jeweils federführenden Ministeriums
- Orientierung an Prüfkriterien des NKR
- Verstärkter Einsatz von Prozessmodellen zur Visualisierung von Vollzugsfolgen
- Langfristig: Unterstützung durch Entwicklung softwaregestützter Simulationen



- Bedeutung eines verbindlichen Prüfmechanismus

- Rechtliche Verankerung der Prüfung im NKRG und Verzahnung mit der GGO

- Ausgangspunkt der Prüfung bildet eine Definition digitaltauglicher Gesetze
 - Ersetzung der Schriftform
 - Möglichkeit automatisierten Datenabrufs
 - Vereinheitlichung zentraler Rechtsbegriffe

- Definition und Aktualisierung der Prüfkriterien durch NKR




- Vollzugstauglichkeit von Rechtsnormen hängt in steigendem Maße von digitaler Umsetzbarkeit ab
- Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen können Beitrag zu einer rationaleren Gesetzesvorbereitung leisten
- Der Gesetzesvollzug beginnt schon mit der Gesetzesvorbereitung!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Noch Fragen?

Vivien Voss
vvoss@lvstein.uni-kiel.de
 @voss_vivien

Lennart Laude
llaude@lvstein.uni-kiel.de
 @LennartLaude